

„Die Zukunft in den Blick nehmen ...“ heißt

sich heute schon Gedanken zu machen, wer für Sie Entscheidungen treffen soll, wenn Sie wegen Krankheit, Unfall, schwerer Behinderung oder Pflegebedürftigkeit Ihre persönliche Handlungsfähigkeit ganz oder teilweise eingebüßt haben.

Ihre Angehörigen (Ehegatten, Kinder, ...) sind nicht automatisch berechtigt, Angelegenheiten von rechtlicher Bedeutung (z.B. Abschluss eines Heimvertrages) für Sie stellvertretend zu regeln. Auch ein künftiger Erbe ist hierzu nicht berechtigt.

Deshalb sollten Sie sich mit einer eventuell notwendig werdenden Stellvertretung befassen.

Unsere Rechtsordnung sieht zwei Lösungswege vor, entweder

- die privatrechtliche Regelung durch Beauftragung eines Bevollmächtigten

oder

- die gerichtliche (gesetzliche) Regelung durch Bestellung eines rechtlichen Betreuers, wenn man selbst keine oder nur teilweise Vollmacht erteilt hat.

Lassen Sie sich in jedem Fall durch eine qualifizierte Stelle beraten!

www.betreuungsverein-ostalb.de

Ansprechpartner

Betreuungsverein Ostalbkreis e.V.
Schleifbrückenstraße 17
73430 Aalen
Tel.: 07361 - 680 789

Landratsamt Ostalbkreis
Betreuungsbehörde
Haußmannstr. 29
73525 Schwäbisch Gmünd
Tel.: 07171 - 32 285

Das Bezirksnotariat in
Ihrer Nähe.

Betreuungs
verein
Ostalbkreis e.V.

Beistandschaft
im Auftrag der
Betreuungsgerichte

Vollmacht

Rechtliche Betreuung

Patientenverfügung



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG,
FAMILIE, FRAUEN UND SENIOREN

Die Vollmacht

Eine Vollmacht wird für den Fall der eigenen Handlungsunfähigkeit erteilt. Mit ihr beauftragen Sie selbst eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens, Sie im von Ihnen festgelegten Umfang (z.B. in Vermögens-, Gesundheitsangelegenheiten) rechtsverbindlich zu vertreten.

Die Vollmacht kann nur von einer geschäftsfähigen Person rechtswirksam erteilt werden. Allein die Fähigkeit, noch eine Unterschrift leisten zu können, reicht nicht aus.

Je nach Umfang der Vollmacht kann dadurch eine gerichtliche Betreuerbestellung vermieden werden. Die bevollmächtigte Person wird von staatlichen Stellen nicht überwacht. Deshalb ist besondere Sorgfalt bei der Auswahl eines Bevollmächtigten nötig.

Es empfiehlt sich

- eine Vollmacht erst nach ausführlicher Information und Beratung zu erteilen
- mit dem Bevollmächtigten Einzelheiten der Amtsführung in einer separaten schriftlichen Vereinbarung (Auftrag) festzulegen
- die Vollmachtsurkunde wegen der Akzeptanz im Rechtsverkehr notariell beurkunden zu lassen, zumindest aber die Unterschrift z.B. durch den Notar oder die Betreuungsbehörde öffentlich beglaubigen zu lassen.

Der Widerruf ist möglich, so lange der Vollmachtgeber noch geschäftsfähig ist.

Die Vollmacht kann bei der Bundesnotarkammer gebührenpflichtig registriert werden.

Die Rechtliche Betreuung und die Betreuungsverfügung

Mit einer rechtlichen Betreuung wird vom Betreuungsgericht (in Württemberg beim Notariat) die Befugnis auf eine andere Person übertragen, für Sie verbindliche Entscheidungen treffen zu können. Eine rechtliche Betreuung kommt dann in Frage, wenn Sie niemanden ausreichend bevollmächtigt haben.

Ein Betreuer wird erst dann bestellt, wenn Sie selbst ganz oder in Teilbereichen, nicht mehr eigenverantwortlich Entscheidungen treffen können.

Das Gericht bestimmt den Umfang der Vertretungsberechtigung und die Vertretungsperson (Betreuer). Bei der Auswahl haben von Ihnen vorgeschlagene Personen oder Angehörige, sofern sie geeignet sind, Vorrang vor der Bestellung einer fremden Person.

Mit einer schriftlichen Betreuungsverfügung können Sie bereits jetzt Einfluss auf das betreuungsgerichtliche Verfahren nehmen, in dem Sie bestimmen, wer Ihr Betreuer werden soll bzw. wer nicht, und was dieser als Ihr gesetzlicher Vertreter zu beachten hat.

Der Betreuer ist verpflichtet, Sie nach Möglichkeit in die Entscheidungsfindung einzubeziehen und Ihre Wünsche zu ermitteln.

Das Betreuungsgericht überwacht die Tätigkeit des Betreuers und verlangt regelmäßig Rechenschaft und Berichterstattung.

Die Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung ist eine schriftliche Erklärung, bei der Sie entscheiden, welche medizinische Maßnahmen im Falle von Unfällen oder Krankheit getroffen, bzw. nicht getroffen werden dürfen.

Sie ist eine Anweisung an den behandelnden Arzt, der, soweit dies medizinisch und juristisch möglich ist, die Behandlung entsprechend der Verfügung umsetzt.

Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, haben Arzt, Angehörige und gegebenenfalls ein Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betroffenen festzustellen. Auf dieser Grundlage ist zu entscheiden, ob der Betroffene in eine ärztliche Maßnahme eingewilligt oder er sie untersagt hätte. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln.

Ein vollständig vorgefertigtes Formular, welches Sie nur noch zu unterschreiben haben, ist daher nur bedingt empfehlenswert. Achten Sie darauf, dass im Formular Ihr persönlicher Wille und Ihre persönlichen Wertvorstellungen ausreichend zum Ausdruck kommen. Empfehlenswert ist auch ein Gespräch mit Ihrem Hausarzt.